
Persistenter Identifier: 1530689129952_1938_1

Titel: Technische Hochschule Stuttgart. Personal- und Vorlesungsverzeichnis für das Studienjahr 1938/39

Ort: Stuttgart

Datierung: 1938

Signatur: UASSt-DD1-076

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1938_1/1/

Abschnitt: E. Studentenschaft der Technischen Hochschule Stuttgart

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1938_1/27/LOG_0022/

E. Studentenschaft der Technischen Hochschule Stuttgart.

Seestraße 12 — Fernsprecher 25341, N.N. 2332.

Verhältnis der Studentenschaft zu Staat und Hochschule.

Auf Grund der Verordnung des Württembergischen Kultministeriums vom 1. Mai 1933 (Reg.-Bl. S. 124) ist die Studentenschaft der Technischen Hochschule Stuttgart der staatlich anerkannte Selbstverwaltungskörper der Studenten dieser Hochschule.

Zusammensetzung der Studentenschaft.

Die volleingeschriebenen Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache bilden, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, die Studentenschaft der Hochschule.

Studenten des 1. Semesters müssen den Nachweis der arischen Abstammung durch Urkunden belegen, die bei der Einschreibung vorzulegen sind. Als beweiskräftige Urkunden gelten: Familienbücher, standesamtliche Geburts- und Heiratsurkunden, Ahnenpaß. Soweit Familienangehörige vor 1876 (in Preußen vor 1874) geboren sind, gelten kirchliche Urkunden als beweiskräftig. Der Nachweis ist so zu führen, daß Name, Stand, Wohnort und Religion der Eltern und Großeltern einwandfrei zu ersehen sind. In Zweifelsfällen kann der urkundliche Nachweis bis zum Jahre 1800 gefordert werden.

Aufgaben der Studentenschaft.

Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

- a) Erfüllung aller Pflichten, die ihr gegenüber Volk, Staat und der deutschen Hochschule obliegen.
- b) Vertretung der Gesamtheit der Studenten.
- c) Wahrnehmung der besonderen studentischen Selbstverwaltung.
- d) Mitwirkung an der allgemeinen Selbstverwaltung der Hochschule:
 1. Teilnahme von Vertretern der Studentenschaft an den Verhandlungen des Senats und der Abteilungen mit beratender Stimme über alle von der Studentenschaft sachungsgemäß zu betreuenden Angelegenheiten.
 2. Mitwirkung an den akademischen Einrichtungen, an denen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben von Hochschule und Studentenschaft Vertreter der Dozentenschaft und der Studentenschaft nach Maßgabe ihrer besonderen Geschäftsordnung gemeinsam tätig werden.

3. Teilnahme des Studentenführers am Dreierausschuß nach Maßgabe der Strafordnung der Hochschule.

4. Aufrechterhaltung der akademischen Zucht und Ordnung.

e) Erziehung der Studenten zur Einordnung in die Volksgemeinschaft durch die Kameradschaften im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung.

f) Maßgebliche Mitarbeit an den sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen zur Förderung eines geistig und menschlich hochstehenden akademischen Nachwuchses, insbesondere innerhalb des Wirtschaftskörpers an der Hochschule.

Die Studentenschaft wird vertreten:

1. im Senat durch den Studentenführer oder seinen Stellvertreter,
2. in den Abteilungen durch den Studentenführer oder seinen Bevollmächtigten (in der Regel den Fachgruppenleiter oder die Fachschaftsleiter),
3. in den akademischen Einrichtungen durch den Studentenführer oder seine Bevollmächtigten (nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung).

Organe der Studentenschaft.

Die Organe der Studentenschaft sind:
der Studentenführer,

der Mitarbeiterstab:

1. Amt für Wissenschaft und Fachernziehung,
 2. Außenamt
 3. Amt für Wirtschafts- und Sozialfragen,
 4. Amt für Kasse und Verwaltung,
 5. Amt für Presse, Buch und Propaganda,
 6. Amt für Studentinnen,
 7. Amt für Personalfragen,
 8. Amt für körperliche Ertüchtigung,
 9. Amt für Kameradschaftserziehung,
 10. Amt für Studentenkampfhilfe.
- das Ständige Ehrengericht.

Der Studentenführer.

Der Studentenführer wird vom Reichsstudentenführer ernannt.

Der Studentenführer bestimmt die Richtung der Arbeit der Studentenschaft. Er allein trägt für sie die gesamte Verantwortung. Er handelt im Namen der Studentenschaft und ist Vertreter der Studentenschaft nach außen. Er ernennt seinen Stellvertreter und die Amtsleiter der Studentenschaft und beruft sie ab.

Die Fachschaften.

Zur Behandlung von Fachfragen sind die Studierenden einzelner Studiengeweige mit Zustimmung des Studentenführers zu Fachschaften und Fachgruppen zusammengeschlossen. Die Fachschaftsvertretungen gelten als Unterämter des Fachgruppenleiters.

Es bestehen folgende Fachgruppen:

1. Fachgruppe Technik mit den Fachschaften
 - a) Bauingenieurwesen (und Vermessungswesen),
 - b) Maschinenbau, Elektrotechnik und Luftfahrtwesen.
2. Fachgruppe Naturwissenschaften mit den Fachschaften
 - a) Allgemeine Wissenschaften,
 - b) Chemie.
3. Fachgruppe Kunst mit der Fachschaft Architektur.

Erhebung von Beiträgen.

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft erforderlichen Mittel werden, soweit nicht besondere Einnahmen zur Verfügung stehen, aus Beiträgen der Mitglieder gedeckt.

F. Stuttgarter Studentenwerk e. V.

Hochschulhaus: Schellingstr. 9; Geschäftsstelle: Seestr. 6/I; Fernspr. 90541.

Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Meyer, Vorsitzender.

Friedrich Schaffitzel, stud. ing., Student. Leiter.

Geschäftsführer: Dr. rer. pol. Hans Kaiser.

Das Stuttgarter Studentenwerk e. V. wurde im Jahre 1921 unter dem Namen „Stuttgarter Studentenhilfe e. V.“ gegründet. In ihm arbeiten Studenten, Dozenten und Freunde der Technischen Hochschule zusammen, um für das wirtschaftliche Wohl der Gesamtheit der Studentenschaft zu sorgen. Ihm obliegt die Betreuung der Studierenden der Technischen Hochschule, der Hochschule für Musik und der Akademie der bildenden Künste.

Das Studentenwerk umfaßt folgende Arbeitsgebiete und Betriebe:

A. Allgemeine Einrichtungen:

1. Hochschulhaus, Schellingstraße 9.

Das im Jahre 1933 eröffnete Hochschulhaus umfaßt die Mensa mit einem großen und kleinen Speisesaal, einem Kaffeeraum, einem Bierkeller, Lesezimmer und gemütliche Aufenthaltsräume, die allen Kameraden zur Verfügung stehen.

Die Mensa ist durchgehend geöffnet von 8—21 Uhr. Für Sonderveranstaltungen stehen den Kameraden Einzelräume jederzeit nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung.

Essensausgabe: Mittags von 12 bis 14 Uhr und abends von 18.30 bis 20 Uhr in den Preislagen von 40 bis 80 Pfg. bei Selbstbedienung. Suppe und Beilagen können kostenlos nachgeholt werden. Wir sind bestrebt, zu den genannten Preisen ein kräftiges und ausreichendes Essen zu verabreichen.

Im Kaffeeraum können von 10 Uhr ab Erfrischungen eingenommen werden.

Die führenden deutschen Tageszeitungen liegen im Lesezimmer auf.

Während der wärmeren Jahreszeit besteht die Möglichkeit, sich im Garten aufzuhalten. Außerdem ist im Sommer der Bierkeller geöffnet.

2. Erfrischungsraum im Hauptgebäude der Technischen Hochschule.

Der Erfrischungsraum ist täglich von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr geöffnet.

3. Verkaufsraum Technische Hochschule, Seestr. 16, Zimmer 10.

Im Verkaufsraum ist Gelegenheit geboten, Studienmaterial (Schreibwaren, Zeichengeräte, Reißzeuge, Rechenschieber usw.) zu verbilligten Preisen, jedoch nur zur eigenen Verwendung, zu kaufen.